

ZH_OBERGERICHT RT170072 vom 27. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170072

FR: ZH_OBERGERICHT RT170072 du 27 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RT170072 del 27 aprile 2017

Erwägungen

E. 22

Oktober 2014 für ausstehende Kreditschulden definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'457.95 und für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss jenem Entscheid (Urk. 15 S. 7 = Urk. 18 S. 7). Dieses Urteil erging zu- nächst in unbegründeter, hernach auf Begehren des Beklagten und Beschwerde- führers (fortan Beklagter) in begründeter Form (Urk. 8; Urk. 10; Urk. 15). 1.2 Hiergegen erhob der Beklagte mit Schreiben vom 6. April 2017 (Datum Poststempel: 7. April 2017, eingegangen am 10. April 2017) innert Frist Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf Abweisung des Rechtsöffnungsbe- gehrens (Urk. 17). 2.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststel- lung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Wer- den keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur er- gänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen bzw. ist darauf nicht einzutreten. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbe- hauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren grundsätzlich aus- geschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 2.2 Der Beklagte bringt vor, die Vorinstanz habe seine finanzielle Situation nicht berücksichtigt. Sodann sei die Klägerin Darlehensnehmerin und nicht er, was bedeute, dass er für diesen Kredit gar nichts bezahlen müsse. Anlässlich der Scheidung sei er irreführt gewesen und habe nicht erwartet, dass er sehr hohe

- 3 - Steuerrechnungen erhalten werde, welche er bezahlen müsse. Zudem habe er selber sehr hohe Schulden. Die Klägerin wolle ihn in Schulden begraben. Zudem sei er nicht einverstanden, dass er der Klägerin eine Parteientschädigung bezah- len müsse (Urk. 17). 2.3.1 Soweit die Ausführungen des Beklagten über das vor Vorinstanz Ge- sagte hinausgehen, sind sie neu und damit unzulässig. Entsprechend ist der Ein- wand des Beklagten, wonach er sich beim Abschluss der Scheidungskonvention hinsichtlich der Höhe der ihn erwartenden Steuerrechnung geirrt habe, aufgrund des Novenverbots unbeachtlich. Ebenso neu und damit unzulässig und unbeacht- lich sind die erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen (Barkre- ditvertrag der C._____ Bank AG [seit 29. Oktober 2013: D._____ Bank AG] vom 17. September 2012, Urk. 20/2; Kontoauszug der D._____ Bank AG vom 7. Ja- nuar 2016, Urk. 20/3; Verlustschein Nr. ... des Betreibungsamtes Höfe in der Be- treibung Nr. ... und Pfändung Nr. ... vom 28. Januar 2016, Urk. 20/4; Monatsaus- zug ...-Card der E._____ SA vom 13. März 2017, Urk. 20/8; Beleg Darlehen von F._____ vom 3. Mai 2013, Urk. 20/11). 2.3.2 Soweit der Beklagte lediglich das bereits vor Vorinstanz Ausgeführte wiederholt, fehlt es der Beschwerde an

einer den gesetzlichen Vorgaben genügenden Begründung, da sich der Beklagte nicht mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt, wonach er gemäss dem hier massgeblichen Rechtsöffnungstitel verpflichtet worden sei, die Kreditschuld der Klägerin gegenüber der D._____ Bank AG (ehemals C._____ Bank AG) zu begleichen. Damit aber ist unerheblich, wer ursprünglich den Darlehensvertrag mit der D._____ Bank AG (ehemals C._____ Bank AG) eingegangen ist. 2.3.3 Hinsichtlich seines Einwandes, wonach er nicht über genügend finanzielle Mittel zum Begleichen der Kreditschulden habe, ist der Beklagte erneut auf die Natur des Rechtsöffnungsverfahrens hinzuweisen: In diesem Verfahren wird nicht geprüft, ob eine Forderung zu Recht besteht oder nicht, sondern es wird einzig geprüft, ob für die geltend gemachte Forderung ein Rechtsöffnungstitel vorliegt (vgl. im Einzelnen die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz, Urk. 18 S. 3 Erwägung 3.1.2). Ob und inwieweit ein Schuldner eine fällige Schuld bezahlen

- 4 - kann, kann ebenso wenig im Rechtsöffnungsverfahren geprüft werden, sondern wird erst im Rahmen des Pfändungsvollzugs zu berücksichtigen sein (Art. 92 und 93 SchKG). Damit aber musste die Vorinstanz die dem Beklagten zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügbaren finanziellen Mittel nicht prüfen. Entsprechend hat es damit sein Bewenden. 2.3.4 Schliesslich stellt sich der Beklagte gegen die ihm auferlegte Verpflichtung zur Bezahlung einer Parteientschädigung. Diesbezüglich fehlt es der Beschwerde gänzlich an einer Begründung, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Ohnehin bliebe es bei diesem Verfahrensausgang bei den erstinstanzlich festgelegten Prozesskosten. 2.4 Entsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 3.1 Die Entscheidungsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2 Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.